

Bescheinigung
Nr. **DP 13037**
vom 19.08.2013

GS-Prüfbescheinigung

Name und Anschrift des
Bescheinigungsinhabers:
(Auftraggeber) Novus Dahle GmbH & Co. KG
Breslauer Straße 34-38
49808 Lingen / Ems

Name und Anschrift des
Herstellers: siehe oben

Produktbezeichnung: Rollenschneider

Typ: 3xx, 4xx, 5xx, 40050

Prüfgrundlage: BGI 721 „Handbetriebene Schneidgeräte“

Bemerkungen: Diese Prüfbescheinigung ersetzt diejenige mit den Kenndaten
DP 13037 vom 15.05.2013.

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes
genannten Anforderungen überein.
Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit
dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen.
Der Bescheinigungsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Diese Bescheinigung einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens
ist gültig bis: **14.05.2018**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die
Prüf- und Zertifizierungsordnung vom August 2012.




.....
Unterschrift (Dipl.-Ing. Schwind)

Postadresse: Postfach • D-65173 Wiesbaden • Hausadresse: Rheinstr. 6-8 • D-65185 Wiesbaden
Telefon: +49 (0) 611/131-8219 • E-Mail: pruefstelle-dp@bgetem.de
612.17-Vg/Ho • Zugehöriger Prüfbericht: A 12181 • Produktschlüsselnummer: 000.200509

GS-Zeichen



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger
auch zulässige Ausführung

1) Bescheinigungs-Nummer

-
1. Der Bescheinigungsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
 2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
 3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
 4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Bescheinigungsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
 5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.
-